

655/A XXI.GP

Eingelangt am: 17.04.2002

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Die Strafprozessordnung, BGBl. Nr. 631/1975, in der letztgültigen Fassung wird wie folgt abgeändert:

1. § 393a Abs. 1 lautet neu wie folgt:

"(1) Wird ein nicht lediglich auf Grund einer Privatanklage oder der Anklage eines Privatbeteiligten (§ 48) Angeklagter freigesprochen und das Strafverfahren nach Durchführung einer Hauptverhandlung gemäß § 227 oder nach einer gemäß den §§ 353, 362 oder 363a erfolgten Wiederaufnahme oder Erneuerung des Strafverfahrens eingestellt, so hat ihm der Bund auf Antrag alle Kosten der Verteidigung und der Vertretung zu ersetzen."

2. Nach Abs. 1 werden folgende neue Abs. 1a und Abs. 1b eingefügt:

"(1a) Bei der Bemessung der Gebühren ist zu prüfen, ob die vorgenommenen Vertretungshandlungen notwendig waren oder sonst nach der Beschaffenheit des Falles gerechtfertigt sind.

(1b) Für die Entlohnung solcher Leistungen der in der Verteidigerliste eingetragenen Vertreter, die eine durchschnittliche Bewertung zulassen, kann das Bundesministerium für Justiz einen Tarif aufstellen. Der Tarif kann örtlich verschieden sein."

3. In Abs. 2 letzter Teilsatz entfällt die Wendung "Z 1, 2 oder 3".

Begründung:

Mit einer Änderung des Gehaltsgesetzes will die Bundesregierung die rechtliche Grundlage für den Abschluss einer Gruppenrechtsschutzversicherung für Beamtinnen des Exekutivdienstes schaffen. Die Versicherung soll die Kosten für die Verteidigung von ExekutivbeamtInnen übernehmen, wenn gegen diese Anzeigen aufgrund des Verdachts einer in Ausübung des Dienstes begangenen strafbaren Handlung erstattet wurde, wobei die Versicherungsleistung den Erläuterungen zufolge nur dann gebühren wird, wenn die Anzeige von der Staatsanwaltschaft zurückgelegt, das strafgerichtliche Verfahren eingestellt oder die Exekutivbeamtinnen freigesprochen wurden. Begründet wird die Gesetzesänderung damit, dass es aus der Fürsorgepflicht des Dienstgebers heraus nicht vertretbar und aus wirtschaftlichen Gründen auch den Exekutivbeamtinnen nicht zumutbar ist, dass sie die Auslagen für eine Rechtsverteidigung gegen ungerechtfertigte Anzeigen selbst tragen.

Die in diesem Gesetzesvorschlag angesprochene Problematik betrifft aber nicht nur Exekutivbeamtinnen, sondern die gesamte Bevölkerung. Jedem Menschen kann es widerfahren, unschuldig in ein Strafverfahren involviert zu werden. Aufgrund des unzureichenden Kostenbeitrags nach der derzeitigen Regelung in § 393a StPO werden unschuldige Personen, deren Strafverfahren mit Zurücklegung der Anzeige gemäß § 90 StPO, Einstellung oder Freispruch endet, letztlich durch beträchtliche Verteidigerinnenkosten und Aufwendungen belastet.

Diese Belastungen können je nach Umfang des Verfahrens (insbesondere im Schöff- und Geschworenengerichtsverfahren) mehrere € 10.000,-- betragen. Der Kostenersatz hingegen ist abhängig von der Verfahrensart gesetzlich limitiert: die Bandbreite reicht von € 364,-- im bezirksgerichtlichen Verfahren bis zu € 4.361,-- im Verfahren vorm Geschworenengericht. In der Praxis werden diese sehr niedrigen Maximalbeträge nur äußerst restriktiv zugesprochen. Bei einfachen Verteidigungsfällen werden als "Einstieg" etwa nur zehn Prozent des jeweiligen Pauschalbetrages zugesprochen.

Mit der unzureichenden Regelung des derzeitigen § 393a StPO werden die Betroffenen letztlich doch noch "bestraft", indem sie auf dem Großteil der Verteidigungskosten "sitzen" gelassen werden. Es sind nicht wenige Fälle, in denen das eingeleitete Strafverfahren neben dem persönlichen beruflichen Ruin des Unschuldigen auch die Familie, die alles "zusammengekratzt" hat, um die Verteidigung zu finanzieren, wirtschaftlichen schwerste Mitleidenschaft gezogen wird.

Die geltende Regelung führt zu einem Rechtsschutzdefizit. Dabei ist auch zu bedenken, dass Art. 6 MRK ein Recht auf eine Verteidigerin menschenrechtlich verankert, welches durch die unzureichenden Pauschalkostenbeiträge nach § 393a StPO tendenziell gefährdet ist.

Die restriktive Praxis der Gerichte zum Ersatz der Verteidigerinnenkosten bei einem Freispruch steht in einem Spannungsverhältnis zur österreichischen Verfassung und Menschenrechtskonvention, wenn nicht einmal die für die Vertretung in der Hauptverhandlung und die Ausführung eines Rechtsmittels nach den Allgemeinen

Honorarrichtlinien der Rechtsanwaltskammer (AHR) vorgesehenen Kosten erstattet werden. Doch auch bei der Beurteilung der darüber hinausgehenden Kosten sollten das Grundrecht auf Verteidigung extensiv verstanden werden und lediglich völlig aussichtslose bzw. das Verfahren verzögernde Leistungen von der Rückerstattung ausgeschlossen sein. Aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit und der Rechtskultur soll auf die derzeitigen Höchstbeiträge verzichtet werden und der volle Ersatz der Verteidigerkosten im Falle eines Freispruchs gewährt werden.

Mit ihrer Gesetzesinitiative zur Einführung einer Gruppenrechtsschutzversicherung hat die Bundesregierung verkannt, dass sie nicht nur als Dienstgeberin eine Verpflichtung für einen Teil der BeamtInnenschaft, sondern eine Schutzpflicht für die gesamte österreichische Bevölkerung hat. Diese Gesetzesinitiative führt zu einer Diskriminierung der österreichischen Bevölkerung gegenüber der Polizei. Dies ist mit dem Gleichheitsgrundsatz nach Art. 7 B-VG nicht vereinbar. Damit bringt die Bundesregierung auch zum Ausdruck, dass ihr ein effektiver Rechtsschutz für unschuldig angeklagte Menschen kein vordringliches Anliegen ist.

Als Alternative zum vollen Kostenersatz musste jedenfalls sicher gestellt werden, dass durch eine erhebliche Anhebung der bisherigen Obergrenzen der Pauschalbeiträge künftig zumindest ein größerer Anteil der typischen Verteidigerleistungen ersetzt wird.

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf eine 1. Lesung die Zuweisung an den Justizausschuß vorgeschlagen.